

BGer 1F 9/2013 vom 22. März 2013

Bundesgericht, 2013-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_9_2013

FR: TF 1F 9/2013 du 22 mars 2013

IT: TF 1F 9/2013 del 22 marzo 2013

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 1C_233/2011 vom 3. Oktober 2011 | Enteignung

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 3. Oktober 2011 hat das Bundesgericht eine von den Mitgliedern der Erbegemeinschaft Z._____ erhobene Beschwerde betreffend eine Enteignungsentschädigung abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist (Verfahren 1C_233/2011).

E. 2

Mit Schreiben vom 27. Februar 2013 kritisieren X._____ und Y._____ das Urteil vom 3. Oktober 2011 und ersuchen darum, dieses zu revidieren. Die Revision eines bundesgerichtlichen Urteils ist aus den in Art. 121-123 BGG genannten Gründen zulässig. Die Gesuchsteller kritisieren das Urteil vom 3. Oktober 2011 in verschiedener Hinsicht, berufen sich aber auf keinen der gesetzlich vorgesehenen Revisionsgründe.

E. 3

Auf das Revisionsgesuch ist ohne Schriftenwechsel (Art. 127 BGG) nicht einzutreten. Es rechtfertigt sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.